

# V E R E I N S S A T Z U N G

für die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde

Hohenstein - Strinz-Margarethä

Aufgrund der §§5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl I S. 26) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374) hat die Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Strinz Margarethä - am 04.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

Name, Sitz, Rechtsform

- 1) Der Verein trägt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Strinz-Margarethä".
- 2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Schwalbach eingetragen.
- 3) Der Sitz des Vereins ist Hohenstein - Strinz-Margarethä.

## § 2

Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer, Zivil- und Katastrophenschutzes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Abhaltung von Brandschutzübungen
  - b) die Teilnahme an Lehrgängen
  - c) das Feuerwehrwesen der Gemeinde Hohenstein - Ortsteil Strinz-Margarethä - zu fördern.
  - d) für den Brandschutzgedanken zu werben.
  - e) interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen.
  - f) die Jugendfeuerwehr zu fördern.
  - g) zuständige öffentliche und private Stellen über den Brandschutz zu beraten.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

### § 3

#### Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung.
- b) den Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung.
- c) den Ehrenmitgliedern.
- d) den fördernden Mitgliedern.
- e) den Mitgliedern der Jugendabteilung.

### § 4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

2) Mitglieder der Einsatzabteilung des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein vom 23.06.2020 der Einsatzabteilung angehören. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

3) Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze (60 Jahre) erreicht haben oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit oder sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausgeschieden sind.

4) Zu den Ehrenmitgliedern können natürlich Personen gewählt werden, die sich besondere Dienste erworben haben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

5) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

6) Mitglieder der Jugendfeuerwehr können Jugendliche zwischen 10 und 17 Jahren mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters werden. (Siehe auch §10 der Ortssatzung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein).

## § 5

### Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung ist im §7 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hohenstein geregelt.

2) Die Beendigung der Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung ist in §10 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein geregelt.

3) Die Beendigung der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr ist in §3 und §6 der Jugendfeuerwehrrordnung der Jugendfeuerwehr Hohenstein der Gemeinde Hohenstein geregelt.

4) Die Mitgliedschaft im Verein Freiwillige Feuerwehr Hohenstein - Strinz- Margarethä e.V. kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.

5) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

6) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

7) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.

8) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschuss ist schriftlich zu begründen.

9) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

## § 6

### Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- b) durch freiwillige Zuwendungen.
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.
- d) die Mitgliedsbeiträge sind als Bringschuld bis zum 31.12 zu leisten.

## § 7

### Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vereinsvorstand.

## § 8

### Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer zehntägigen Frist ortsüblich einzuberufen.
- 3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- 4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

## § 9

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- b) die Wahl des Vorstandes, soweit er nicht kraft Amtes besteht, für eine Amtszeit von fünf Jahren.
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- d) die Festlegung der Vorhaben im Laufe der kommenden Jahre.
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers.
- f) Wahl der Kassenprüfer.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern.
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschuss aus dem Verein.
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## § 10

### Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der 2. Einladung hingewiesen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Wahlgang kann einmal wiederholt werden, kommt keine Einigung zustande, ist gemäß §10 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden offen gewählt.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Wählen und gewählt werden können Mitglieder der Einsatzabteilung, der Alters- und Ehrenabteilung sowie die fördernden Mitglieder. Gewählt ist, wer die meisten

Stimmen auf sich vereinigt. Stehen mehrere Kandidaten für ein Amt zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

4) über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist. Die Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

5) Jedes Mitglied ist berechtigt seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## § 11

### Vereinsvorstand

1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

1.1 dem Vorsitzenden

1.2 dem stellvertr. Vorsitzenden

1.3 dem Gerätewart

1.4 dem Zeugwart

1.5 dem Jugendfeuerwehrwart

1.6 dem Beisitzer als Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung

1.7 dem Schriftführer

1.8 dem Kassierer

1.9 dem Pressewart (gleichzeitig 2. Kassierer)

Sind der Wehrführer und der stellvertretende Wehrführer nach der Wahl nicht im Vorstand, so gehören sie Kraft Amtes dem Vereinsvorstand an.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

2) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

3) Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 12**

### Geschäftsführung und Vertretung

- 1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.
- 2) Gemäß §26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassierer. Jeweils zwei dieser Personen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### Rechnungswesen

- 1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2) Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- 3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- 5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

## **§ 14**

### Jugendfeuerwehren

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr, gern. §11 der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Hohenstein, ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 15**

### Auflösung

- 1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder

vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.

## **§ 16**

### Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 04.01.2022 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.01.2016 außer Kraft.

Hohenstein - Strinz-Margarethä, den 04.01.2022